

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 10. Dezember 2022

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 4 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie 2. in Gemeinschaftsräumen von Obdachlosenunterkünften und von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, wenn der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht gewahrt werden kann. 	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	50 bis 200 Euro
§ 2 Absatz 3	Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich.	Betreiber oder sonst Verantwortliche	Bis 2500 Euro
§ 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern	Person, der die Absonderungspflicht obliegt.	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 1	Verstoß gegen die Maskenpflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1, sofern keine Ausnahmetatbestände nach Satz 3 vorliegen.	Person, die der Maskenpflicht unterliegt.	50 bis 200 Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, als positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie Massenunterkünfte nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG zu betreten oder in ihnen tätig zu werden.	Person, die einem Betretungsverbot unterliegt.	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 7	Verstoß gegen das Verbot, eine Einrichtung nach <ol style="list-style-type: none"> 1. § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie 2. § 35 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ohne Nachweis eines negativen Ergebnisses durch einen PoC-Antigentest oder durch einen PCR-Test zu betreten.	Beschäftigte einer Einrichtung nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder 2.	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß von Besucherinnen und Besuchern gegen die Verpflichtung, Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 Infektionsschutzgesetzes nur dann zu betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit sich führen, ohne dass Ausnahmegründe vorliegen.	Person, die die Einrichtung ohne entsprechenden Test und Nachweis betritt	Bis 200 Euro

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.